

Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 14. Februar 2017 in der Fassung vom 24. August 2023 (HA 196/2023)

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. August 2023 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Februar 2017 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Design, Medien und Information (DMI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die in der Fakultät DMI vermittelten spezifischen künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden, Kompetenzen sowie die Forschung sollen gefördert werden. Dabei ist das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen eine grundsätzliche Basis.

§ 3 Aufbau der Fakultät

Die Fakultät DMI gliedert sich in folgende Departments:

- Department Design
- Department Information und Medienkommunikation
- Department Medientechnik

§ 4 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorand*innen.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand*innen die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die

Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie

4. Seniorprofessor*innen nach § 16 Abs. 9 HmbHG.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einem*einer Dekan*in oder sowie den Prodekan*innen. Die Amtszeit des*der Dekan*in beträgt fünf Jahre, die der Prodekan*innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich.

(2) Der*Die Dekanin vertritt die Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit des*der Präsident*in, innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

Dem*Der Dekan*in steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie*Er überträgt jedem*r Prodekan*in beziehungsweise einen eigenen Aufgabenbereich.

(3) Dem Dekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 6 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, dieser muss die Grundsätze der Mittelverteilung umfassend aufgreifen,
6. Erstellung von Vorschlägen über Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 und 2 HmbHG,
7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(4) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Leitung der Verwaltung

Der*Die Leiter*in der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiter*in) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von dem*der Dekan*in im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in ausgewählt. Der*Die Verwaltungsleiter*in ist dem*der Dekan*in unterstellt. Der*Die Verwaltungsleiter*in nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

§ 8 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät DMI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor*innen
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks und Verwaltungspersonals (TVP)
5. als beratendes Mitglied ein*e Fakultätsgleichstellungsbeauftragte*r

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der*Die Dekan*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat. Der*Die Dekan*in führt darin den Vorsitz.

(5) Die Prodekan*innen, der*die Verwaltungsleiter*in bzw. sowie die Leiter*innen der Departments sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen sowie Beauftragte des Fakultätsrats gem. § 10 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen, bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Abs. 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten,
2. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
3. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
4. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorsachläge zu unterbreiten,
5. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
6. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
7. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,
8. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten
9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1-11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des

- Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
 3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule,
 4. Wahl der Prodekan*innen auf Vorschlag des*der Dekan*in.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Studierende der Fakultät angehören. Der Forschungsausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Dekanats geleitet. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 11 Aufgaben der Departments

Im Rahmen ihrer zugeordneten Fachgebiete haben die Departments folgende Aufgaben:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den §§ 37 bis 39 HmbHG, § 10 Absatz 1 HZG (Zugang zum Studium, Anerkennung von Leistungen)
4. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

§ 12 Organe der Departments

Organe der Departments sind der Departmentsrat und die Departmentsleitung.

§ 13 Departmentsrat

(1) Dem Departmentsrat gehören grundsätzlich an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor*innen
2. ein Mitglied der Gruppe Studierenden
3. ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP)

Soweit dem Department mindestens 20 Professuren zugeordnet sind, kann der Departmentsrat folgende Zusammensetzung haben

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor*innen
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende
3. drei Mitglieder der Gruppe akademischen Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP)

(2) Soweit der*die Leiter*in kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist er*sie nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Der*Die Leiter*in führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(3) Der Departmentsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Departmentsleitung,
2. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis sowie Nummer

- 6 der Grundordnung der HAW Hamburg,
3. Beschluss über die Grundsätze der Mittelverteilung des Departments auf Vorschlag der Departmentsleitung,
- (4) Der Departmentsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (5) Der Departmentsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 11 Nummer 1 und 5,
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentsrats zu Angelegenheiten nach § 11 Nummer 2, 4 und 6,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentsrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments,
4. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten.

(2) Die Amtszeit des*der Leiter*in der Departments sowie des*der Stellvertreter*in beträgt drei Jahre.

§ 15 Organisation

Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater verfügen. Sie können über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Studienbewerbersauswahl und für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule einsetzen.

§ 16 Forschungs- und Transferzentren

(1) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung folgende Forschungs- und Transferzentren ein

- Forschungs- und Transferzentrum für Designforschung
- Forschungs- und Transferzentrum Digital Reality

(2) Forschungs- und Transferzentren nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung einschließlich des wissenschaftlichen Technologietransfers innerhalb der Fakultät wahr und stellen etwaige Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

(3) Die Leitung eines Forschungs- und Transferzentrums (FTZ) besteht aus der Leiter*in sowie dem*der stellvertretenden Leiter*in. Sie sollen der Gruppe der Professor*innen angehören. Die Amtszeit des*der Leiter*in des FTZ sowie des*der stellvertretenden Leiter*in beträgt drei Jahre. Der*die Leiter*in sowie der*die stellvertretende Leiter*in werden auf Vorschlag der hauptberuflich an der HAW Hamburg Lehrenden durch das Dekanat bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals,
- Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.

(5) Das Dekanat kann mit den Forschungs- und Transferzentren Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. August 2023